



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

der Sommer ist vorbei, das letzte Quartal des Jahres 2012 beginnt nun. Dieses letzte Quartal ist in den meisten Praxen ziemlich arbeitsintensiv.



Zum einen wegen der saisonal üblichen Erkrankungswellen, die Ihnen viele Patienten ins Wartezimmer spülen, zum anderen wegen all der Entscheidungen, die noch getroffen werden müssen. Zum Beispiel diese:

Welche Investitionen sollen noch vor Jahresende getätigt werden, welche erst 2013 und welche lieber gar nicht? Unterstützung dabei liefert Ihnen der Titelbeitrag dieser Ausgabe. Unser Finanzexperte Michael Kreuzer rät dort dazu, nicht nach steuerlichen, sondern nach betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu entscheiden.

Wollen Sie dieses Jahr mit dem November-Gehalt eine Weihnachtsg Gratifikation („Weihnachtsgeld“) oder ein 13. Monatsgehalt zahlen? Oder sind Sie vielleicht sogar dazu verpflichtet? Die Rechtslage beim 13. Gehalt klärt unsere Arbeitsrechtsexpertin Dr. Stephanie Kaufmann-Jirsa auf Seite 7.

Auch sonst habe ich Ihnen viele Informationen und Tipps zusammengestellt, die Ihnen helfen, die richtigen Fragen zur zukünftigen Entwicklung Ihrer Praxis zu stellen und die erfolgversprechenden Antworten darauf zu finden.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

**Barbara Kettel-Römer**

Barbara Kettel-Römer, Dipl.-Kffr.  
Chefredakteurin

### Downloadbereich im Internet

www.arztpraxis.com  
Benutzername: unternehmer  
Passwort: investition  
(gültig bis 30.10.2012)

## Achtung: Lassen Sie sich zum Jahresende nicht von steuerlichen Erwägungen zu Investitionen hinreißen

Dipl.-Kfm. Michael Kreuzer, BestPraxis GmbH, München.



Alle Jahre wieder fragen sich auch schon langjährig niedergelassene Ärzte im letzten Quartal: „Soll ich noch schnell ein paar neue Geräte anschaffen? Der Praxisgewinn wird sonst so hoch, und dann muss ich so viel an Steuern zahlen!“ Nicht immer hat der Steuerberater darauf eine – verständliche – Antwort.

### Dazu das Wichtigste zuerst:

- Investitionsentscheidungen sollten grundsätzlich nie rein steuerlich, sondern ausschließlich betriebswirtschaftlich begründet sein.
- Für eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise sind den Ausgaben (= Investitionskosten abzüglich Steuerersparnis und laufender Betriebskosten) die voraussichtlichen Einnahmen gegenüberzustellen. Erst wenn hier ein Gewinn zu erwarten ist, sollte die Investition bejaht werden.
- Die üblichen Jahresendinvestitionen sind leider oftmals Fehlentscheidungen, weil hier zu oft die Steuerersparnis den Ausschlag für die Entscheidung gibt.

Von den Umsatzerlösen einer Arztpraxis werden alle direkt damit verbundenen Aufwendungen, wie z. B. Personalkosten und Miete, abgezogen. Was übrig bleibt, ist der Gewinn (= Einnahmen abzüglich Aufwendungen), der dann mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuert werden muss.

Kaufen Sie für Ihre Praxis Gegenstände, die langfristig genutzt werden und die mehr als 410 Euro (netto) kosten, können Sie die Kosten dafür aber nicht in voller Höhe im Anschaffungsjahr als Aufwand abziehen, sondern Sie müssen die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer verteilen. Der Betrag, der sich dadurch pro Nutzungsjahr ergibt, mindert dann jeweils als Abschreibung den Gewinn des betreffenden Jahres.

Bei der üblichen linearen Abschreibung wird der Anschaffungsbetrag dafür einfach durch die (Rest-)Nutzungsdauer geteilt. Die Nutzungsdauer hat der Gesetzgeber in der „Abschreibungstabelle“ festgelegt.